
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Mai 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit können **steuerfrei** ausgezahlt werden. Wir fassen zusammen, worauf es ankommt, und warum von pauschalierenden Verfahren abzuraten ist. Außerdem zeigen wir, dass die Kosten eines **häuslichen Arbeitszimmers** jetzt personen- und nicht mehr objektbezogen abzuziehen sind. Der **Steuertipp** verdeutlicht, dass ein **gewerblicher Grundstückshandel** trotz einer Vereinigung im Grundbuch vorliegen kann.

Bereitschaft

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, wenn sie ausschließlich für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist weiter, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn geleistet werden. Sie dürfen nicht **Teil einer einheitlichen Entlohnung** für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sein.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wurden Bereitschaftsdienste pauschal zusätzlich zum Grundlohn ohne Rücksicht darauf vergütet, ob die Tätigkeit **zu begünstigten Zeiten** erbracht worden war. Laut BFH handelt es sich dabei nicht um steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit. Insbesondere hält es der BFH für schädlich, wenn im Nachhinein nur die begünstigten Stunden aus den ins-

gesamt geleisteten Bereitschaftsdienstzeiten herausgerechnet und die hierauf entfallenden Zulagen als steuerfrei behandelt werden.

Missglücktes Aktieninvestment

Schadenersatz darf steuerlichen Verlust nicht mindern

Mit einem „uneingeschränkten Bestätigungsvermerk“ bescheinigt ein Wirtschaftsprüfer, dass gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht eines Unternehmens keine wesentlichen Beanstandungen vorgelegen haben. Ein solches positives Gesamturteil hat einen Privat Anleger vor Jahren bewogen, einen Millionenbetrag in Aktien eines Unternehmens zu investieren. Als die Kurse einbrachen, verkaufte er seine Anteile und schrieb Veräußerungsverluste in Millionenhöhe. Das Finanzamt stellte die Minusbe-

In dieser Ausgabe

- Bereitschaft:** Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit..... 1
- Missglücktes Aktieninvestment:** Schadenersatz darf steuerlichen Verlust nicht mindern 1
- Individualbesteuerung:** Höchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer von 1.250 € gilt pro Person..... 2
- Mittelbare Grundstücksschenkung:** Abschreibung nach Anschaffungskosten des Schenkers möglich..... 2
- Abgeltungsteuer:** Altverluste aus Aktienverkäufen nur befristet verrechenbar 3
- Erbschaftsteuerbefreiung:** Familienheim darf nicht Zweitwohnsitz des Erblassers gewesen sein 3
- Todesfall:** Sterbegeld muss versteuert werden 3
- Bürogemeinschaften:** Dienstleistungen einer GbR an ihre Gesellschafter 4
- Steuertipp:** Wann ein Mehrfamilienhaus als mehrere Objekte gilt 4

träge als **vortragsfähige Verluste** (bestandskräftig) fest, so dass sie in den Folgejahren zumindest steuerlich nutzbar waren.

Kurz nach dem Aktienverkauf nahm der Investor aber die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen **fehlerhafter Bestätigungsvermerke** auf Schadenersatz in Anspruch. Die Gesellschaft zahlte ihm 3.000.000 € zur Beendigung des Rechtsstreits. Das Finanzamt beurteilte diesen Vorgang als rückwirkendes Ereignis, das zur Minderung der vortragsfähigen Verluste führt. Es erkannte dem Investor den Verlust in Höhe des Schadenersatzes wieder ab.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die nachträgliche Verlustminderung abgelehnt. Die **Schadenersatzzahlung** wirke nicht auf den Entstehungszeitpunkt des Veräußerungsverlusts zurück. Die Millionenzahlung hat laut BFH weder den Veräußerungspreis der Aktien erhöht noch deren Anschaffungskosten gemindert und daher den Veräußerungsverlust nicht beeinflusst. Der Schadenersatz beruhte auf einer eigenständigen Rechtsgrundlage (auf einem Vergleich) und hing wirtschaftlich nicht unmittelbar mit der Anschaffung und mit dem Verkauf der Aktien zusammen.

Hinweis: Die steuerlich festgestellten Verluste des Anlegers blieben somit unangetastet und können trotz der Entschädigung zur späteren Verrechnung mit positiven Einkünften genutzt werden, so dass sie ihm unter Umständen eine Steuerersparnis in Millionenhöhe beschere können. Offen ließ der BFH jedoch, ob die Entschädigung selbst als steuerpflichtige Einnahme anzusetzen war.

Individualbesteuerung

Höchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer von 1.250 € gilt pro Person

Erwerbstätige können die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers mit maximal 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn ihnen für ihre Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz (z.B. beim Arbeitgeber) zur Verfügung steht. Ein unbeschränkter Raumkostenabzug ist möglich, wenn das heimische Büro den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Wird ein häusliches Arbeitszimmer durch mehrere Erwerbstätige (z.B. Eheleute) genutzt, nehmen die Finanzämter bisher eine **raumbezogene Betrachtung** vor: Nutzt jeder Erwerbstätige den Raum zu 50 % und steht jedem nur ein beschränkter Raumkostenabzug zu, darf jede Person nur maximal 625 € pro Jahr steuerlich abziehen. Diese Berechnungsweise entsprach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof nun eine Kehrtwende in seiner Rechtsprechung vollzogen. Er hat entschieden, dass bei der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers durch mehrere Personen jedem Mitnutzer der Höchstbetrag von 1.250 € in voller Höhe zusteht (**personenbezogene Betrachtung**).

Hinweis: Ob der Fiskus diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung anerkennen wird, bleibt abzuwarten. Noch gilt ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums von 2011, das eine Aufteilung des Höchstbetrags vorsieht. Wer die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers jetzt in seiner Steuererklärung mit 1.250 € pro mitnutzende Person abrechnet, hat gute Chancen, diesen personenbezogenen Abzug auf dem Klageweg durchzusetzen.

Mittelbare Grundstücksschenkung

Abschreibung nach Anschaffungskosten des Schenkers möglich

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens unentgeltlich erwerben (z.B. durch Erbschaft) und anschließend vermieten, bemessen sich die absetzbaren Abschreibungsbeträge für das Objekt nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des **Rechtsvorgängers**.

Hinweis: Absetzbar ist dann das Abschreibungsvolumen, das der Rechtsvorgänger noch nicht ausgeschöpft hat. Als Abschreibungssatz gilt der Prozentsatz, der für den Rechtsvorgänger maßgebend wäre, wenn er noch Eigentümer der Immobilie wäre.

Eine Vermieterin hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreicht, dass diese **Fortführung der Abschreibung** auch bei mittelbaren Grundstücksschenkungen gilt. Sie hatte eine Eigentumswohnung für 475.000 € gekauft und in zeitlichem Zusammenhang mit diesem Erwerb 600.000 € von ihren Eltern geschenkt bekommen. An die Schenkung war die Auflage geknüpft, das Geld ausschließlich zum Erwerb und zur Renovierung der Eigentumswohnung zu verwenden. Sowohl die Tochter als auch das Finanzamt gingen übereinstimmend davon aus, dass der Gegenstand der Schenkung nicht der Geldbetrag, sondern die Eigentumswohnung war - begrifflich also eine mittelbare Grundstücksschenkung vorlag.

Uneinig war man sich dagegen hinsichtlich der Abschreibung der Eigentumswohnung: Die von der Tochter geltend gemachten Abschreibungsbeträge erkannte das Finanzamt nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften an. Es ging davon aus, dass die **Bemessungsgrundlage** der Abschreibung um die geschenkten Geldbeträge **zu kürzen** sei.

Der BFH gestand der Tochter die Abschreibung dagegen zu. Er hat entschieden, dass die Regelungen zur Fortführung der Abschreibung des **Rechtsvorgängers** auch bei mittelbaren Grundstücksschenkungen anzuwenden sind. Die Tochter durfte ihre Abschreibungen deshalb auf die von ihren Eltern getragenen Anschaffungskosten vornehmen.

Abgeltungsteuer

Altverluste aus Aktienverkäufen nur befristet verrechenbar

Die Besteuerung von Gewinnen aus Aktienverkäufen hat sich durch den mit der Einführung der Abgeltungsteuer einhergehenden Systemwechsel zum 01.01.2009 stark verändert: Verluste, die Anleger mit ihren Altaktien aus privaten Veräußerungsgeschäften realisierten, durften sie nach einer Übergangsregelung mit „neuen“ Gewinnen aus Aktienverkäufen (Einkünften aus Kapitalvermögen) verrechnen. Aufgrund einer fünfjährigen **Übergangsfrist** waren diese Verrechnungen letztmals im Veranlagungszeitraum 2013 möglich. Der Bundesfinanzhof beurteilt diese fünfjährige Frist als **verfassungsgemäß**.

Hinweis: Anleger können ihre Verluste seit 2014 zumindest noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen, die sie beispielsweise mit Grundstücksverkäufen innerhalb der Zehnjahresfrist erzielen.

Erbschaftsteuerbefreiung

Familienheim darf nicht Zweitwohnsitz des Erblassers gewesen sein

Ein Familienheim kann steuerfrei an Familienangehörige vererbt werden, wenn

- der Erblasser darin gelebt hat,
- die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm beträgt und
- der Erbe das neue Heim innerhalb von sechs Monaten bezieht.

Wie verhält es sich jedoch, wenn der Erbe bereits im Haus gewohnt und der Erblasser sich nur teilweise darin aufgehalten hat? Das Finanzgericht München (FG) hatte unlängst über einen solchen Fall zu entscheiden:

Eine Mutter vererbte ihrem Sohn im Jahr 2014 eine Doppelhaushälfte, in der dieser bereits seit Jahren lebte. Bis 1996 war die Mutter ebenfalls mit ihrem Hauptwohnsitz in diesem Haus gemeldet, danach aber nur noch mit ihrem Zweitwohnsitz. Ihr **Hauptwohnsitz** befand sich seither in einer Mietwohnung in der Nähe. Für das geerbte

Haus beantragte der Sohn eine Befreiung von der Erbschaftsteuer, die ihm das Finanzamt jedoch verwehrte. Daraufhin klagte er vor dem FG. Er begründete seine Klage damit, dass er bereits seit langem in dem Familienheim wohne, die Mutter sich trotz ihrer Mietwohnung sehr oft im Haus aufgehalten habe und dass dieses ihr bis zu ihrem Tod allein gehört habe. Damit sah der Sohn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung als erfüllt an.

Das FG stimmte jedoch dem Finanzamt zu: Die Erblasserin hatte das Haus nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, sondern nur als Zweitwohnsitz. In diesem Fall kann man nicht davon ausgehen, dass sich dort der **Mittelpunkt des familiären Lebens** befunden hat. Im Gesetz ist zwar nicht genau definiert, was „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ bedeutet, allein häufige Besuche sind darunter aber nicht zu verstehen. Auch eine dauerhafte Bereitstellung von Räumen reicht nicht aus, sofern diese nicht tatsächlich dauerhaft genutzt werden. Auch eine starke Integration der Erblasserin ins Familienleben reicht für die Steuerbefreiung nicht aus.

Hinweis: Regelmäßig gibt es neue Urteile zum Thema Familienheim und Erbschaft, durch die sich immer wieder herauskristallisiert, dass eine tatsächliche Nutzung durch den Erblasser unabdingbar ist.

Todesfall

Sterbegeld muss versteuert werden

Zahlt ein **berufsständisches Versorgungswerk** Sterbegeld an die Angehörigen eines verstorbenen Mitglieds aus, müssen sie das Geld als sonstige Einkünfte mit dem jeweils geltenden Besteuerungsanteil (2017: 74 %) versteuern. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Geklagt hatte eine Witwe, die gegen die Besteuerung ihres bezogenen Sterbegeldes eingewandt hatte, dass das Geld zur Deckung der Sterbefallkosten bestimmt und aufgrund dieser Zweckbindung nicht steuerbar sei.

Der BFH hat die Besteuerung als rechtmäßig beurteilt und das Sterbegeld als „andere Leistung“ (**sonstige Einkünfte**) eingestuft. Seiner Ansicht nach kann diese Besteuerung nicht mit dem Hinweis auf den Zweck des Sterbegeldes abgewen-

det werden, weil es nur eine finanzielle Hilfestellung zu den anfallenden Sterbefallkosten bietet. Daraus lässt sich jedoch keine rechtliche Zweckbindung ableiten. Vielmehr wurde das Sterbegeld (nach der Satzung des Versorgungswerks) unabhängig davon gezahlt, ob und in welcher Höhe dem überlebenden Ehegatten überhaupt Sterbefallkosten entstanden sind.

Hinweis: Das Sterbegeld konnte nach Ansicht des BFH auch nicht dem ermäßigten Einkommensteuersatz unterworfen werden, der für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten gilt. Ausschlaggebend hierfür war, dass Sterbegelder lediglich untergeordnete Zusatzleistungen zu den laufenden Rentenbezügen sind und in der Regel nicht so hoch ausfallen, dass sie beim Empfänger überhaupt zu Progressionsnachteilen führen. Die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes soll aber gerade dem Ausgleich solcher Nachteile dienen.

Bürogemeinschaften

Dienstleistungen einer GbR an ihre Gesellschafter

Vor dem Finanzgericht Münster (FG) hat eine GbR geklagt, die von drei selbständig tätigen Berufsbetreuern gegründet worden war. Die Betreuer erbringen Dienstleistungen an hilfsbedürftige Personen, die geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sind. Die GbR hatten sie zu dem Zweck gegründet, **Bürodienstleistungen** für ihre Tätigkeit einzukaufen und an die Gesellschafter weiterzuleiten. Gegenstand der Gesellschaft war damit der Betrieb einer Bürogemeinschaft. Sie mietete unter anderem Räume an und beschäftigte eine Bürofachkraft.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Leistungen der GbR **umsatzsteuerpflichtig** sind. Die Betreuer beriefen sich dagegen auf eine Regelung im europäischen Recht für diese Art von Umsätzen, nach der die Dienstleistungen einer Gesellschaft umsatzsteuerfrei sein können, wenn diese gegenüber ihren Gesellschaftern tätig wird. Voraussetzung ist aber, dass diese Dienstleistungen von den Gesellschaftern für eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit verwendet werden und die Bezahlung nur in einer Kostenerstattung besteht. Außerdem darf die Umsatzsteuerbefreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Genau das war für das FG der entscheidende Punkt: Nach Ansicht der Richter scheitert die Steuerbefreiung am Merkmal der **Wettbewerbsverzerrung**. Die GbR steht zwar nicht tatsächlich in einem unmittelbaren Wettbewerb mit anderen Bürodienstleistern, weil sie nur für ihre Gesell-

schafter tätig wurde. Die Dienstleistungen könnten aber auch von jedem anderen Dienstleister angeboten werden. Da die Gesellschaft nur für ihre Gesellschafter tätig wurde, werden andere Dienstleister faktisch von der Möglichkeit ausgeschlossen, diese Dienstleistungen gegenüber den Gesellschaftern zu erbringen. Darin sieht das FG eine Wettbewerbsverzerrung.

Hinweis: Dienstleistungen einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter können durchaus umsatzsteuerfrei sein. Wir beraten Sie gerne im Vorfeld einer GbR-Gründung.

Steuertipp

Wann ein Mehrfamilienhaus als mehrere Objekte gilt

Wer mehr als drei Objekte innerhalb von fünf Jahren veräußert, gilt steuerlich als Unternehmer mit gewerblichem Grundstückshandel. Zur Einkommensteuer kommt in solchen Fällen auch **Gewerbesteuer** dazu.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) hatte ein Ehepaar drei Mehrfamilienhauskomplexe innerhalb von zwei bis drei Jahren nach dem Kauf wieder verkauft. Unstrittig war, dass der Gewinn von über 850.000 € versteuert werden musste. Dadurch, dass die Eheleute drei Jahre zuvor bereits ein anderes Grundstück verkauft hatten, war die **Dreiobjektgrenze** nach Ansicht des Finanzamts überschritten.

Das FG hat die Auffassung des Finanzamts nicht nur bestätigt, sondern ergänzt, dass die Eheleute weitaus mehr als bloß vier Objekte veräußert hatten, denn alle Objekte waren Mehrfamilienhäuser. Das allein ist zwar noch kein Grund, ein Haus als mehrere Objekte zu betrachten, die Komplexe standen aber auf geteilten Flurstücken. Eine wirtschaftliche Einheit, auf die bei der Betrachtung als ein Objekt abgestellt wird, lag damit nicht mehr vor. Insgesamt zählte das FG daher **15 veräußerte Objekte**. Dass alle an ein und denselben Käufer gingen und der Verkauf in nur einer Urkunde besiegelt worden war, spielte keine Rolle.

Hinweis: Sie möchten bei einem geplanten Grundstücksverkauf Rechtssicherheit für Ihre Kalkulation haben? Wir beraten Sie.

Mit freundlichen Grüßen